

ein Kanonikat mit Prebende, ein Personat, eine Administration oder ein Amt an einer Kollegiatkirche sei, bei denen der B. von Luttich, Propst, Dekan, Archidiakone, Scholaster, Kantor, Kustos, Thesaurar, Kapitel und einzelne Kanoniker oder persone der Lutticher Kirche Besetzungs-, Provisions-, Presentations- oder Wahlrechte haben. Spater habe er selber dann dem genannten Walter motu proprio am 27. August 1450 zu Fabriano noch das nachstfreiwerdende Kanonikat mit Prebende an St. Andreas oder an St. Aposteln zu Koln reserviert.<sup>2)</sup> Da er aber andernorts angeordnet habe, da bei einer sich aus derartigen Exspektanzen und Reservationen ergebenden Benefizienkumulation nur eine dieser Reservationen wirksam werden und alle anderen ungultig sein sollen<sup>3)</sup>, mochte er Walter wegen seiner Verdienste sowie im Hinblick auf NvK, der fur ihn als auch seinen standigen Familiaren darum gebeten habe, doch ganz besonders auszeichnen, indem er ihm gestatte, von samtlichen Exspektanzen und Reservationen Gebrauch zu machen. — Gratis de mandato pro socio.

1) Nr. 864.

2) Reg. Vat. 393 f. 7<sup>v</sup>-9<sup>r</sup>. 1451 IV 22 (Reg. Vat. 398 f. 267<sup>v</sup>-268<sup>r</sup> und f. 268<sup>r</sup>-269<sup>r</sup>; alle Belege auch bei Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 581f. in Nr. 5699) erhielt Walter dann noch einmal ausdruckliche Lizenz fur das durch Tod des Iohannes de Oerdinghen alias Cabebe vakante Kanonikat mit Prebende an St. Andreas. Er wird bei dieser Gelegenheit als abbreviator litterarum apostolicarum in officio expeditionis vicecancellarii, nicht aber als Familiar des NvK bezeichnet.

3) S.o. Nr. 978 Z. 9-13.

### 1451 Januar 6, <Salzburg>.

Nr. 980

<Eb. Friedrich von Salzburg> an einen <seiner Suffraganbischofe>. Er ladt ihn zu dem durch NvK kraft apostolischer Autoritat auf den 3. Februar nach Salzburg anberaumten Provinzialkonzil.

Kop. (Papier-Blatt, 16. Jh.): SALZBURG, Konsistorialarchiv, Akten 10/107.

Erw.: Zibermayr, Legation 4 Anm. 1.

Das entsprechende Schreiben des NvK<sup>1)</sup> habe er am Vortage erhalten. Obwohl er die Frist bis zu dem vorbenannten Termin fur satis artum halte, wolle er dem apostolischen Befehl doch gehorchen. Deshalb ermahne er den Adressaten, am 3. Februar oder besser noch am Lichtmestage vorher<sup>2)</sup> in Salzburg zu sein. Wenn dieser verhindert sei, moge er Stellvertreter schicken, damit wegen seiner Abwesenheit nicht verzogert werde, was man sich in heilsamer Absicht vorgenommen habe.<sup>3)</sup>

1) S.o. Nr. 950.

2) So dem Wunsche des NvK in Nr. 950 Z. 16f. gema.

3) Die Kopie ist ubersrieben: Convocacio ad sinodum provinciale. Sie diene also als Formularhilfe fur entsprechende Einladungsschreiben.

### 1451 Januar 6, Elbing.

Nr. 981

Lud<wig> von Erk<ichshausen>, Hochmeister des Deutschen Ordens, und B. Franz von Ermland an <NvK>.<sup>1)</sup> Sie unterrichten ihn, da sie dem ergebnislos nach Rom zuruckkehrenden B. Ludwig von Silves<sup>2)</sup> einen Geheimauftrag mitgegeben haben, den sie NvK aufs warmste zur Unterstutzung anempfehlen.<sup>3)</sup>

Entwurf: BERLIN, Geh. StA, PK, XX. HA StA Konigsberg, OBA 10539.

Erw.: Joachim-Hubatsch, Regesta I 1, 685 Nr. 10539 (ohne Nennung des NvK); Boockmann, Laurentius Blumenau 126f.

Dem Uberbringer dieses Schreibens, B. Ludwig von Silves, den der Papst seinerzeit nach Preuen geschickt habe, der aber trotz auerster Bemuhung erfolglos gewesen sei, haben sie certum secretum cordibus nostrum infixum anvertraut, das er NvK darlegen soll. Dieser moge ihm in allem Glauben schenken und ihren darin enthaltenen Wunsch verwirklichen helfen, damit auf diese Weise nicht nur Heil, Nutzen und Wohlstand des Ordens und der Kirche von Ermland, sondern auch das allgemeine Wohl und der Friede gesichert werden.

<sup>1)</sup> Der Empfänger ergibt sich aus dem Konzept Nr. 982, dem auf der gleichen Seite Nr. 981 vorausgeht. Demnach wandte sich ein gleichlautendes Schreiben an B. Peter von Augsburg, das im Original erhalten ist; Joachim-Hubatsch, Regesta I 1, 685 Nr. 10540.

<sup>2)</sup> Zur Legation des B. von Silves nach Preußen s.o. Nr. 949.

<sup>3)</sup> Der Sachverhalt dieses secretum ergibt sich aus dem Begleitschreiben Nr. 982.

**1451 Januar 6, Elbing.**

**Nr. 982**

⟨Ludwig von Erlichshausen, Hochmeister des Deutschen Ordens⟩, an ⟨den Deutschordens-Prokurator in Rom⟩. Er erläutert ihm einen Geheimauftrag, den B. Ludwig von Silves nach Rom mitbringe.

Entwurf: BERLIN, Geb. StA, PK, XX. HA StA Königsberg, OBA 10539.

Erw.: Joachim-Hubatsch, Regesta I 1, 685 Nr. 10539 (ohne Nennung des NvK); Boockmann, Laurentius Blumenau 126f.

B. Ludwig von Silves werde ihm von der Eigenwilligkeit des Landes, im besonderen der manschaft, berichten. Dabei sei deutlich geworden, wie sehr es dem Orden zum Verderben gereichen könnte, wenn jetzt ein Mitglied des Landadels das Bistum Ermland inne hätte. Käme die Kirche in die Hand des Adels, so bliebe sie darin, und dieser würde dafür sorgen, daß keine Bürgerkinder mehr als Domberrn aufgenommen werden. Wenn der  
5 Papst das wisse, werde er ungesäumt nicht nur für den Orden, sondern auch für die Kirche von Ermland obsorgen, alle Anwartschaften auf Präbenden in dieser Kirche widerrufen und den Ordinarius ermächtigen, die Präbenden in den päpstlichen Monaten kraft apostolischer Autorität selber zu vergeben; er werde sie allein an Bürgerkinder verleihen. Die päpstliche Verfügung möge ergänzt werden um das besondere Indult, daß der Ordinarius in den päpstlichen Monaten nur solche Domberrn einsetze, die dem Hochmeister genehm sind. Alle Gefälle,  
10 die dem Papst und der apostolischen Kammer bisher aus diesen Verleihungen zustanden, sollen gleichwohl weiter entrichtet werden. Wir haben auch dorumbe gesant etliche credencien unsern hern cardinalen protectori Augustensi und Nicolao de Cusa.<sup>1)</sup> Auch der B. von Silves werde sich dafür einsetzen. Die Vergünstigung müsse aber so abgefaßt werden, daß nicht der Orden als Urheber erscheine, sondern der Papst in seiner entsprechenden Bulle ausdrücklich formuliere: Ex causis animum nostrum moventibus motu proprio concedimus.<sup>2)</sup>  
15

<sup>1)</sup> S.o. Nr. 936.

<sup>2)</sup> Die ganze Sache fand an der Kurie indessen keine Zustimmung; s. Boockmann, Laurentius Blumenau 127f.

⟨kurz nach 1451 Januar 6.⟩<sup>1)</sup>

**Nr. 983**

Vorschlag in einer Informatio<sup>2)</sup> zum Streit zwischen Eb. Jakob, Propst, Dekan und Kapitel von Trier gegen die aufsässigen Domberrn<sup>3)</sup>, der Papst möge die Untersuchung NvK übertragen.

Reinschrift: KOBLENZ, LHA, 1 D 4033 f. 39<sup>v</sup>.

Eb. Jakob, Propst, Dekan und Kapitel erklären sich bereit, die notwendigen Beweisbriefe und -zeugenaussagen der Kurie anzubringen<sup>4)</sup>, bitten aber wegen der Länge und Risiken einer Reise dorthin, der Papst und die Kardinäle mögen ihnen gestatten, diese Beweisstücke in partibus entweder noch einmal den drei ⟨Trierer⟩ Ständen vorzulegen, aut in eisdem partibus coram r. d. cardinali sancti Petri ad vincula pronunc in Almania sedis apostolice legacione fungente oder einer anderen vom Papst zu beauftragenden unbefangenen Person.<sup>5)</sup>  
5

<sup>1)</sup> Zum Datum s.o. Nr. 676 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu wie in Anm. 1.

<sup>3)</sup> Zur Sache s.o. Nr. 852.